

# Wie funktioniert Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg – Ein Leitfaden (Version Januar 2013 / November 2014)

Erstellt von der Koordinierungsstelle Forschung, der Justiziarin für die Rektorenkonferenz (RKH) der HAW und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institute für Angewandte Forschung (IAF)

## Vorbemerkungen

Schreib- und Ausdrucksweise: Der Einfachheit halber benutzen wir nur die männliche Form für Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern usw.

Dieser Leitfaden wurde nach bestem Wissen erstellt, versteht sich aber weder als „Weisheit letzter Schluss“ noch als juristische Handreichung, die alle Eventualitäten abdeckt. Vielmehr soll er Forschungsinteressierten einen Überblick geben, wie „Forschung an den HAW funktioniert“ und worauf man bei der Akquise und Durchführung von Projekten achten sollte. Da sich die Rahmenbedingungen für die HAW-Forschung immer ändern können und auch die Rechtsprechung ggf. Revisionen unterworfen ist, wird der Leitfaden in bestimmten Abständen aktualisiert. Sollten dem Leser Dinge auffallen, die er für inaktuell oder nicht korrekt hält, freuen wir uns um entsprechende Hinweise.

## Inhalt

Forschung als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen	1
Hauptamt und Nebentätigkeit, private Drittmittel	1
Die Deputatsfrage	2
Sonstige Anreizmöglichkeiten	2
Forschungssemester	3
Mitarbeiter, Mitarbeitergewinnung	3
Drittmittel und Korruptionsgefahr	3
Promotionsmöglichkeiten	3
Vertragsgestaltung	4
Veröffentlichungen, Verwertungen	4
Patentwesen	5
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	5
IAF	5
ZAFH	5
AG IV 5	5
Koordinierungsstelle	6
BW-CAR	6
Förderprogramme	6
Quellen, Links	7

## Forschung als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen

Weltweit gilt Forschung als Element, das den Hochschulstatus einer Einrichtung im tertiären Bildungssektor konstituiert. Dem entsprechend legt das Landeshochschulgesetz (LHG) die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 LHG dienen die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die HAW tragen hierzu wie folgt bei: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung,

die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“ (§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4). Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 4 LHG, dass die Hochschulen die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in die Praxis durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer fördern.

Im Grundgesetz ist die Freiheit der Forschung begründet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“, Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG. Das LHG präzisiert dazu in § 3 Abs. 2: „Die Freiheit der Forschung ... umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.“

Die Aufgabe der Forschung ist in § 40 Abs. 1 LHG näher definiert: „Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.“

Der folgende § 41 LHG bekräftigt außerdem, dass die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder gehören.

Die Rahmenbedingungen für Forschung unterscheiden sich je nach Hochschulart. An HAW liegen die Unterschiede – insbe-

sondere im Verhältnis zu den Universitäten – zum einen in deutlich ungünstigeren Rahmenbedingungen wie höhere Lehrverpflichtung, unterschiedliche Personal- und Ressourcenausstattung, kein eigenständiges Promotionsrecht, zum anderen in einer hochschulgesetzlichen Schwerpunktsetzung in Richtung „Anwendungs- und Praxisbezug“. Zur Steigerung des wissenschaftlichen Renommées der Hochschule und auch vor dem Hintergrund, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften Masterstudiengänge anbieten, ist Forschung heutzutage an jeder Hochschule unabdingbar.

## Hauptamt und Nebentätigkeit, private Drittmittel

Die Abwicklung öffentlich geförderter Projekte erfolgt in der Regel über die Hochschule, also im sog. „Hauptamt“ bzw. als Dienstaufgabe. Anders stellt sich die Lage bei Aufträgen aus der Privatwirtschaft dar. Hier werden traditionell viele Vorhaben in Nebentätigkeit, häufig über die Transferzentren der Steinbeis-Stiftung, abgewickelt.

Um eine Durchführung von Forschungsprojekten in der Hochschule für die Professoren attraktiver zu machen, ist es in der W-Besoldung möglich, eine nicht-ruhegehaltsfähige Forschungszulage nach § 60 Landesbesoldungsgesetz aus den Mitteln der Auftraggeber zu zahlen, sofern Drittmittelgeber und Hochschule zustimmen. Ein entsprechender Passus muss im Kooperationsvertrag bzw. im Angebot der Hochschule enthalten sein. Die somit erzielten Zulagen können in ihrer Gesamtsumme bis zur Höhe des Jahresgrundgehalts des Professors gehen. Die Ausgestaltung dieses neuen Anreizsystemes wird in den Richtlinien zur W-Besoldung der jeweiligen Hochschulen geregelt. Auch für Mitarbeiter in solchen Projekten sind solche Zuschläge in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 40 Nr. 6 (zu § 18) Tarifvertrag der Länder).

Es sei an dieser Stelle nochmals vermerkt: Eine Forschungszulage ist nur bei privaten Aufträgen möglich, bei denen die Mittel für den Auftrag nicht überwiegend direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen, sofern der Professor in der W-Besoldung ist; bei öffentlich geförderten Projekten oder bei Professoren in der C-Besoldung geht dies (bislang) nicht. Voraussetzung ist außerdem, dass das Projekt vollkostenfinanziert ist.

Jeder Hochschullehrer hat letztlich ein Wahlrecht und kann selbst entscheiden, wo und wie er einen Auftrag seitens eines Unternehmens durchführt. Dabei ist folgendes Verfahren unbedingt einzuhalten:

Wird ein **Auftrag im Hauptamt** in der Hochschule durchgeführt, sollte der Professor sich frühzeitig mit der Hochschulverwaltung und der Hochschulleitung in Verbindung setzen, um die Rahmenbedingungen für das Projekt zu klären. Die Verträge müssen von der Hochschulleitung unterzeichnet werden. Der Hochschullehrer zeigt dazu das Drittmittelangebot dem Vorstand (Rektorat) bzw. der von ihm beauftragten Stelle an; die Hochschule erklärt nach Prüfung die Annahme (§ 13 Abs. 6 LHG), soweit keine rechtlichen Hindernisse bestehen und durch die Durchführung des Projektes in der Hochschule die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Wird der **Auftrag in Nebentätigkeit** durchgeführt, ist darauf zu achten, dass die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung vor Beginn des Projektes vorliegt. Die Übernahme des Auftrages in Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn der Hochschullehrer die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt (§ 3 Abs. 2 HNTVO). Einrichtungen der Hochschule – dazu zählen z. B. Maschinen, Räume, anteilige Personalkosten –, die für die Projektdurchführung in Anspruch genommen werden, sind zu vergüten (§§ 10 ff. HNTVO).

Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Professors gleichzeitig im Hauptamt und in Nebentätigkeit bei einem Privatunternehmen ist nicht möglich. Wer trotzdem beispielsweise einen privaten Beratervertrag mit einem Unternehmen hat (Nebentätigkeit) und gleichzeitig im Hauptamt mit demselben Unternehmen ein Forschungsprojekt durchführen will, sollte den möglichen Interessenskonflikt der Hochschulleitung anzeigen und diese entscheiden lassen, ob der Konflikt besteht oder nicht resp. ob das Forschungsprojekt im Hauptamt trotz daneben bestehendem Beratervertrag in Nebentätigkeit durchgeführt werden darf. Einzelne Projekte dürfen nicht aufgeteilt werden („Splittingverbot“).

Ein zusätzlicher Hinweis: Diese Grundsätze gelten auch, wenn eine studentische Abschlussarbeit, die in einem Unternehmen gefertigt wird, von einem Hochschullehrer betreut wird, der parallel oder in engem zeitlichen Zusammenhang dazu in Nebentätigkeit mit dem selben Unternehmen verbunden ist.

Forschungs- und Entwicklungsprojekte werfen komplexe steuerrechtliche Fragen auf. Zu prüfen ist in allen Fällen, ob ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt, und ob ggfs. Körperschaftsteuer zu entrichten ist. Diese Fragen können in der Regel von den Forschungs- oder den Haushaltsreferenten der Hochschulen geklärt werden.

### Die Deputatsfrage

Das hohe Deputat steht zunächst einem intensiven Engagement in der Forschung im Wege. Deshalb wurde mit dem sog. „Deputatsnachlass“, korrekter gesagt, der „Übertragung anderer Dienstaufgaben“ ein wichtiges Anreizsystem für die Forschung geschaffen: Nach den derzeit in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen kann ein FH-Professor seine 18 Semesterwochenstunden (SWS) teilweise durch die Übernahme von Forschungsaufgaben (oder auch Aufgaben der Selbstverwaltung) substituieren.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Hochschule kann **gemäß § 8 LVVO** einen Nachlass erteilen bei Kompensation der Stunden **aus dem so genannten 7 %-Pool**. Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften (z. B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, kann der Vorstandsvorsitzende (Rektor oder Präsident) Ermäßigungen des Lehrdeputates gewähren. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 % des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten. (§ 8 Abs. 1 Landeslehrverpflichtungsverordnung, LVVO).

2. Die Hochschule kann **gemäß § 46 Abs. 1 S. 3 LHG** für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung oder für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung Nachlässe (**außerhalb des 7 %-Pools**) erteilen, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des Lehrangebotes ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in der akademischen Selbstverwaltung sichergestellt und finanziert ist. In der bisherigen Praxis wird auf dieser Grundla-

ge ein Nachlass gewährt, wenn der Professor nachweist, dass er eines oder mehrere Drittmittelprojekte in Höhe von insgesamt mindestens 50.000 Euro pro Jahr eingeworben hat (bei Sozialwissenschaftlern in Höhe von 25.000 Euro). Dieser Nachlass beträgt 2 SWS ab 50.000 Euro Drittmittel und 4 SWS ab 125.000 Euro (bzw. bei den Sozialwissenschaften 2 SWS ab 25.000 Euro, 4 SWS ab 60.000 Euro).

In beiden Fällen entscheidet über den Nachlass die Hochschulleitung (Rektorat, Präsidium) aufgrund eines Antrags. Die Umwidmung der Dienstaufgaben ist jedoch nur realisierbar wenn:

- Mittel für die Ersatzlehrbeauftragten vorhanden sind, soweit ein Ersatzlehrauftrag notwendig ist, und
- die Durchführung der Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt.

Bei Lehrermäßigung nach § 8 LVVO (7 %-Pool) sind die Mittel in der Regel aus dem Grundhaushalt der Hochschule vorhanden; bei der Lehrmäßigung auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 S. 3 LHG müssen die Mittel aus den eingeworbenen Projektmitteln bestritten werden.

Die Bestellung eines Lehrbeauftragten ist oftmals problematisch, vor allem für Spezialfächer und an Hochschulen, die nicht in Ballungsräumen liegen. Eine Möglichkeit, einen Engpass zu kompensieren, ist z.B. der Einsatz von Gastwissenschaftlern (beispielsweise aus dem Ausland).

### Sonstige Anreizmöglichkeiten

Abhängig von der strategischen Ausrichtung der Hochschule und ihren finanziellen und räumlichen Ressourcen bieten manche Hochschulen neben den oben schon ausgeführten weitere, ganz verschiedene Anreize für die Forscher an:

- Leistungszulage nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG für Professoren in der W-Besoldung, z. B. für gestellte oder bewilligte Anträge oder Publikationen in Peer-Reviewed-Journals
- Forschungszulage nach § 60 LBesG für Professoren in der W-Besoldung (s. oben)
- Großzügige Raumzuteilung für Projektleiter und Mitarbeiter oder Anmietung von Räumen außerhalb der Hochschule, sofern Mittel zur Anmietung von Räumen eingeworben wurden
- Flexibilität im Lehrdeputat (s. oben)
- Anschubfinanzierung für Vorlaufprojekte oder Machbarkeitsstudien
- Mittel für Kongressbesuche oder sonstige Dienstreisen
- Etwas flexiblere Reisekostenregelungen bei Verwendung von Mitteln privater Dritter
- Ermöglichung einer Teilnahme an großen Messen als Aussteller
- Hauseigener Forschungspreis (mitunter

- gestaffelt für Professoren, Mitarbeiter, Studierende)
- und schließlich die Unterstützung durch die IAF, auf die noch eingegangen wird.

Was es im Einzelnen an welcher Hochschule gibt, erfahren Interessenten i.d.R. beim IAF oder über die Hochschulleitung.

## Forschungssemester

Professoren haben die Möglichkeit, das Fortbildungssemester, das ihnen alle 4 Jahre gewährt werden kann, für Forschungsprojekte zu nutzen (§ 49 Abs. 6 LHG). Über die Freistellung entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag.

## Mitarbeiter, Mitarbeitergewinnung

Ein Forschungsprojekt an der Hochschule wird i.d.R. mit einem (oder mehreren) Mitarbeitern bearbeitet. Wünschenswert ist dabei, dass sich dieser Mitarbeiter aus den Absolventen der Hochschule rekrutiert. Das LHG regelt in § 52, dass in Forschungsprojekten „akademische Mitarbeiter“ eingestellt werden können. Die Eingruppierung/Vergütung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zu E13 erfolgen (vgl. Entgeltordnung zum TV-L, Teil II Nr. 6).

Im Folgenden soll auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Mitarbeitergewinnung sowie auf diesbezügliche Lösungsvorschläge eingegangen werden: Zunächst stehen die Absolventen nicht unbedingt dann zur Verfügung, wenn ein Projekt starten soll bzw. wenn die Finanzierung des Projektes beginnt. Mit den meisten Förderern kann man jedoch über einen Projekt- bzw. Finanzierungsstart verhandeln, so dass sich dieses Problem relativiert.

Mitunter tritt der umgekehrte Fall ein: man muss eine Überbrückungsfinanzierung für einen Absolventen finden, damit dieser später ins (neue) Projekt einsteigen kann. Eine Lösungsmöglichkeit wäre hier z.B. die kurzfristige Einstellung über ein Steinbeis-Transferzentrum oder eine Beschäftigung auf einer Stelle in einem anderen Projekt (ggf. Personaltausch zwischen Projekten).

Viel schwieriger ist es – vor allem in den Ingenieurwissenschaften – einen geeigneten Absolventen überhaupt zu finden. Die Besoldung nach TV-L bietet hier leider - vor allem für hochqualifizierte Absolventen, die in der Industrie keine Probleme haben, einen guten Job zu finden - keine großen Anreize. Somit muss die Hochschule bzw. der Projektleiter sich noch das eine oder andere einfallen lassen: für Master-Absolventen die Möglichkeit zu einer Promotion (s.u.); für Diplom- oder Bachelor-Abgänger die Möglichkeit, den Master zu machen. Nach derzeitiger Rechtslage können z.B.

Studierende eines Masterstudienganges neben ihrem Studium als Mitarbeiter in einem Forschungsprojekt beschäftigt werden. Überschreitet eine solche Beschäftigung nicht 50 % einer Vollzeitstelle, ist § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG, der Hindernisse für die Zulassung zum Studium regelt, in jedem Fall gewahrt.

Weitere Anreize können sein: Reisen zu Kongressen und Tagungen, Kontakte zur Industrie in einem Kooperationsprojekt (die dann für eine spätere Bewerbung bei diesen Partnern genutzt werden können), Weiterbildung nicht nur auf fachlicher Ebene, sondern auch bei anderen „Schlüsselqualifikationen“ sowie die Möglichkeit, in Nebentätigkeit in einem Transferprojekt mitzuwirken und dabei zusätzlich Geld zu verdienen.

Wenn alle Stricke reißen, kann man auch versuchen, für das Projekt einen Gastwissenschaftler (z.B. Stipendiaten) aus dem Ausland einzustellen. Hierzu gibt es bereits einschlägige, meist sehr gute Erfahrungen an unseren Hochschulen. Für diesen Fall sollte man mit dem Akademischen Auslandsamt seiner Hochschule und direkt mit dem Ausländeramt der Kommune rechtzeitig Kontakt aufnehmen, damit die Frage der Aufenthaltserlaubnis nicht erst dann geklärt werden muss, wenn die Person schon im Land ist.

Manche Projektleiter versuchen auch, eventuelle „Durststrecken“ mit studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften zu überbrücken. Die Bezahlung für solche ist ebenfalls nicht sehr berauschend und auch hier muss der Projektleiter mitunter weitere Anreize bieten, um Leute zu gewinnen.

## Drittmittel und Korruptionsgefahr

Bitte beachten Sie: für Bachelor- oder Masterarbeiten oder sonstige Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden durch die Hochschule oder Dritte dürfen Sie keine Gegenleistung (z. B. Geld, Einladung, Reisekostenerstattung) fordern oder annehmen! Solche Arbeiten gelten als Prüfungsleistungen; die Betreuung dieser Arbeiten gehört zu den originären Dienstaufgaben der Hochschullehrer, die hierfür vom Land besoldet werden. Das Fordern oder Annehmen einer Gegenleistung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Dienstaufgaben gilt als „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 des Strafgesetzbuches und kann strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Strafbarkeit und disziplinarische Konsequenzen können aber vermieden werden, indem der Hochschullehrer sich strikt an die gesetzlichen Verfahrensvorgaben zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Genehmigung von Nebentätigkeiten hält. Auch aus diesem Grund wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hochschulverwaltung empfohlen.

Werden im Forschungsprojekt Studierende beschäftigt, die auch eine Studien- oder Abschlussarbeit beim Projektleiter fertigen, so ist streng darauf zu achten, dass eine Vergütung im Projekt sich nur auf die vom Drittmittelgeber zulässigerweise zu vergütende Arbeitsleistung des Mitarbeiters/Studierenden sowie weitere erbrachte Leistungen (z. B. Labornutzung) bezieht, nicht jedoch auf die Betreuungsleistung des Professors. Zitiert der Projektleiter Erkenntnisse aus einer studentischen Arbeit, hat er die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

Drittmittel und Spenden dürfen ausschließlich über ein Konto der Hochschule eingeworben werden, niemals über ein Privatkonto. Wenn Ihnen ein Dritter ein Geschenk anbietet, lehnen Sie die Annahme ab oder klären Sie mit der Hochschulverwaltung vorab, ob diese der Annahme ausnahmsweise zustimmt.

## Promotionsmöglichkeiten unserer Absolventen

Obwohl die baden-württembergischen HAW kein Promotionsrecht besitzen, haben in den letzten Jahren immer mehr unserer Absolventen den Doktor-Titel an einer deutschen Universität erhalten. Da es mittlerweile keine Diplom-FH-Abschlüsse mehr gibt und die Master-Abschlüsse rein formal alle gleichgestellt sind, haben unsere (Master)Absolventen grundsätzlich die gleichen Zugangsrechte zu einer Promotion wie die Absolventen einer Universität, (§ 38 Abs. 3 S. 1 LHG). Für Bachelor-Absolventen der HAW wie auch der Universitäten sowie für Absolventen mit dem Abschluss Diplom (FH) bleibt der Zugang dagegen sehr schwierig.

Ein Kandidat kann zur Promotion zugelassen werden, wenn er alle Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt – also z. B. einen deutlichen herausragenden Studienabschluss oder eine Seminararbeit an der jeweiligen Fakultät mit einer bestimmten Mindestnote – und einen an der Fakultät zur Durchführung von Promotionsverfahren berechtigten Betreuer vorweisen kann. Die Entscheidung darüber trifft die Fakultät der Universität, an der die Promotion angestrebt wird.

Kandidaten können sich selbstverständlich ganz individuell um eine Promotion bewerben. Zu empfehlen ist jedoch, als HAW-Absolvent in ein kooperatives Projekt zwischen Uni und Fachhochschule einzusteigen. Dafür müssen im allgemeinen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Absolvent muss besonders geeignet sein, also an seiner Hochschule überdurchschnittliche Leistungen und ein überdurchschnittliches Engagement gezeigt haben.
- Es muss eine Zusammenarbeit zwischen

den beiden Hochschulen bestehen. I.d.R. läuft diese über persönliche Kontakte der Professoren.

- Die beiden Hochschulen haben ein Kooperationsprojekt, in dem der Kandidat promovieren kann. Der Fachhochschulprofessor ist berechtigt, an Promotionsverfahren als Erstgutachter und -betreuer mitzuwirken oder aber, der Universitätsprofessor ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Näheres zu den Voraussetzungen für eine Promotion und zum Promotionsverfahren selbst ist der jeweils anwendbaren Promotionsordnung der Partneruniversität zu entnehmen.

Einige Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften besitzen als Privatdozent das Recht, an einer Universität als Hauptreferent Promotionen zu betreuen. Im Regelfall obliegt es aber der Universität, ob sie einen HAW-Professor auch als Betreuer für die Arbeit zulässt (§ 38 Abs. 4 S. 3 LHG). Es sei noch erwähnt, dass mittlerweile auch gemeinsame Graduiertenkollegs zwischen Unis und HAW bestehen (von der DFG explizit befürwortet) und solche sowohl über Landes- als auch Bundesprogramme gefördert werden können. Daneben bieten auch einzelne HAW bereits Promotions- bzw. Graduiertenkollegs in Eigenregie an. Eine Teilnahme an einem Graduiertenkolleg ist für die Kandidaten zwar grundsätzlich zu empfehlen, aber nicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Promotion.

Für unsere Absolventen ist es mitunter (immer noch) einfacher an einer ausländischen Universität zu promovieren. Universitäten im Ausland fragen i.d.R. nicht danach, an welcher Hochschulart das Diplom oder der Master erworben wurde (zumal es in den meisten Ländern verschiedene Hochschularten wie in Deutschland nicht gibt). Aber auch hier gilt natürlich: Es müssen Kontakte auf wissenschaftlicher Ebene vorhanden sein und das gewählte Thema muss in das Spektrum der Gasthochschule passen.

Das aktuelle LHG sieht eine „Experimentierklausel“ (§ 76) vor, wonach den HAW in bestimmten Fällen bzw. für bestimmte forschungsintensive Bereiche ein (zeitlich befristetes) Promotionsrecht zugebilligt werden kann. Die Umsetzung dieser Klausel in die Praxis wird jedoch noch eine Weile dauern. Die RKH hat dazu eine Arbeitsgruppe berufen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen prüft und Vorschläge unterbreiten wird. Im Rahmen des BW-CAR (siehe dort) wird versucht, solche forschungsintensive Bereiche hochschulübergreifend zu schaffen und weiterzuentwickeln.

## **Vertragsgestaltung**

Bei der Gestaltung von Forschungs- und Entwicklungsverträgen mit privaten, aber auch öffentlichen Partnern (z. B. Kommunen, andere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen) sollten folgende Punkte klar und unmissverständlich geregelt werden:

1. Wer ist Vertragspartner?
2. Vertragsgegenstand: Was soll mit dem Vertrag erreicht werden?
3. Durchführung und Abwicklung des Vertrages: Welcher Vertragspartner macht was wann wo und wie? Ggfs. kann dem Vertrag als Anlage eine detaillierte Aufgaben-, Zeit- und Kostenbeschreibung beigelegt werden.
4. Wie wird die Leistung vergütet (z. B. Festvergütung, Aufwandsvergütung, Fälligkeit, Netto- oder Bruttovergütung?)
5. Wer erhält welche Rechte am Forschungs- und Entwicklungsergebnis?
6. Wofür haften die Vertragspartner (z.B. Gewährleistung/Haftung/Entgegenstehende Schutzrechte Dritter)?
7. Was darf veröffentlicht werden (s. dazu unten)? Muss für das Projekt geworben werden?
8. Sind die Partner zur Geheimhaltung verpflichtet? Wie streng?
9. Kündigung
10. Laufzeit und Vertragsbeginn
11. Sonstiges (Schriftformklausel, Anwendbares Recht, salvatorische Klausel)

Wichtig: Verträge mit Firmen (für Projekte im Hauptamt) müssen immer über die Hochschulleitungen laufen und können niemals vom Projektleiter selbst abgeschlossen werden! Der Vertrag wird zwischen der Firma und der Hochschule als Institution geschlossen, nicht zwischen der Firma und dem „Individuum Professor“.

Sofern die Hochschule sich gegenüber dem Hochschullehrer besonders absichern möchte, kann sie mit ihm eine individuelle Vereinbarung treffen, in der seine Rechte und Pflichten in Bezug auf das Projekt geregelt werden. Eine Mitzeichnung des Professors unter den Vertrag zwischen Hochschule und Firma ist hingegen nicht empfehlenswert.

## **Veröffentlichungen, Verwertung der Ergebnisse**

Das Ziel einer jeden wissenschaftlichen Arbeit ist ein Ergebnis, das dokumentiert und veröffentlicht werden kann und so den wissenschaftlichen Diskurs befruchtet. Alle öffentlichen Förderer verlangen eine solche Dokumentation bzw. häufig auch den Nachweis einer Publikation in einer Fachzeitschrift. Umgekehrt können Antragsteller kaum mit einer Förderung eines Projektes rechnen, wenn sie nicht über eine gewisse Zahl einschlägiger Veröffentlichungen verfügen. Zum Auf- und Ausbau des wissenschaftlichen Renommées der Hochschule sind wissenschaftliche Publikationen für

die Hochschule insgesamt von Interesse.

Dabei sollte das Hauptaugenmerk auf Zeitschriften gelegt werden, die von anderen Wissenschaftlern begutachtet werden (die sog. „peer reviewed journals“). Dass im Bereich der angewandten Forschung auch Publikationen in Magazinen für bestimmte Branchen oder z.B. auch in den VDI-Nachrichten oder Blättern der IHK sinnvoll sein können, steht außer Zweifel. Die wissenschaftliche Reputation eines Professors misst sich aber an den Publikationen in den wissenschaftlichen Periodika, in Tagungsbänden („proceedings“) oder in Fach- und Lehrbüchern.

Eine wichtige und bei der Evaluierung berücksichtigte Form der Veröffentlichung im Bereich der angewandten Forschung ist die Patentanmeldung.

Dem Veröffentlichungswillen und der Veröffentlichungspflicht (§ 41 Abs. 1 S. 2 LHG) steht mitunter der Wunsch von Industriepartnern gegenüber, die Ergebnisse eines Projektes ganz oder teilweise geheim zu halten. Ob dem so ist, sollte unbedingt vor Beginn eines gemeinsamen Projekts geklärt und ggfs. auch mit dem Förderer (oder dessen Projektträger) abgesprochen werden. Es kommt sicher in den meisten Fällen zu einer Einigung. Diese kann so aussehen, dass unternehmensbezogene Informationen nicht publiziert werden oder dass die Publikation für eine bestimmte Zeit – bis das Unternehmen die Gelegenheit hatte, gewerbliche Schutzrechte eintragen zu lassen – zurückgestellt wird. Auch Abschlussberichte können für eine bestimmte Zeit für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Bei national geförderten Projekten (Land, Bund, DFG) sind solche Einigungen i.d.R. schnell und unbürokratisch zu erzielen. Schwieriger ist dies bei von gemeinnützigen Stiftungen geförderten Projekten oder bei transnationalen Projekten, z.B. solchen, die von der EU gefördert werden. Gerade bei den EU-Projekten, wo es auch meist um sehr große Summen geht und mitunter eine beachtliche Zahl von Partnern involviert ist, sind solche Fragen, was wer wann und wie veröffentlichen darf und wem welche Ergebnisse wann und wie zustehen, oft sehr strittig. Die Rechtsabteilungen der beteiligten Firmen versuchen hier mitunter, diese Fragen bis ins kleinste Details vertraglich zum Nachteil der Hochschulen zu regeln. Den Hochschulen ist zu raten, sich diese Verträge vor Unterzeichnung intensiv anzuschauen und sie ggf. von einem eigenen Rechtskundigen prüfen zu lassen.

Eine Besonderheit stellt in Baden-Württemberg noch die Förderung durch die gemeinnützige Landesstiftung dar. Aus steuerrechtlichen Gründen ist es erforderlich, vertraglich zu regeln, dass die Projektergebnisse immer der Stiftung gehören. Dies geschieht auch bei Beteiligung von Industriepartnern. Projekte, die diese Stif-

tung fördert, sind rechtlich gesehen „Auftragsforschung“, auch wenn es sich um rein akademische Fragestellungen handeln sollte. Wie die Stiftung im konkreten Fall agiert, wenn Projektpartner an einer Verwertung der Ergebnisse Interesse zeigen, hängt von der Ausschreibung ab, sowie davon, inwieweit ein Industrieunternehmen sich bereits finanziell an dem Projekt beteiligt hat. Etwaige Patentanmeldungen aus dem Projekt können z. B. über das „Technologie-Lizenz-Büro“ (TLB, auch hierzu s.u.) vorgenommen werden. Die Rechte an den Patenten kann dann die Kooperationsfirma exklusiv erwerben, wobei die bisher in das Projekt eingebrachten Mittel als Abgeltung für den Erwerb der Rechte angerechnet werden können.

Im Übrigen soll auch bei Sperrklauseln und Übertragung von Rechten, an wen auch immer, darauf geachtet werden, dass die Hochschulen durch den Vertrag nicht daran gehindert werden, jegliche Projektergebnisse in der Lehre und in weiteren Forschungsprojekten einzusetzen. Dies gilt auch für die Forschungsergebnisse Dritter, immer vorausgesetzt, sie sind den Hochschullehrern zugänglich. Bei Veröffentlichungen ist die jeweilige Satzung der Hochschule zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu beachten, die auf Vorgaben der DFG beruht.

Bei öffentlicher Förderung ist bei Veröffentlichungen stets anzuführen: „Dieses Projekt wurde gefördert von...“ Wenn dies unterbleibt, können dem Projektleiter durchaus Nachteile bei künftigen Ausschreibungen widerfahren oder der Projektförderer verweigert sogar die Anerkennung von Ausgaben für Informationsmaterialien, die nicht den Förderhinweis tragen.

Aber auch bei privat geförderten Projekten ist es aus Gründen der Transparenz und wissenschaftlichen Redlichkeit geboten, Förderungen offenzulegen.

## Patentwesen

Das Arbeitnehmererfindergesetz besagt, dass Erfindungen dem Dienstherrn – hier der Hochschulleitung – angezeigt werden müssen. Dies gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit unter Nutzung des durch die Professorentätigkeit erworbenen Erfahrungsschatzes entstehen. Die Hochschulleitung muss dann prüfen, ob die Erfindung eine Diensterfindung ist und für eine Anmeldung zum Patent taugt. Die Prüfung kann in Baden-Württemberg z. B. über das „Technologie-Lizenz-Büro“ (TLB) (die Patentverwertungsgesellschaft der baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten) vorgenommen werden. Wenn dieses zu der Überzeugung gelangt, dass eine patentwerte Erfindung vorliegt, und die Hochschule die Erfindung in An-

spruch nimmt, muss die Hochschule die Erfindung unverzüglich auf ihre Kosten (bzw. über das TLB auf dessen Kosten) beim Deutschen Patentamt anmelden. Gibt die Hochschule die Erfindung nicht innerhalb von vier Monaten gegenüber dem Erfinder wieder frei, gilt dies als Inanspruchnahme mit der o.g. Folge. Ggf. ist die Erfindung innerhalb von 12 Monaten auch beim Europäischen Patentamt oder in weiteren Staaten anzumelden. Wird die Erfindung an den Erfinder „freigegeben“, kann dieser eine Anmeldung selbst vornehmen.

Bei einer Inanspruchnahme durch die Hochschule oder das TLB stehen dem Erfinder 30% der Einnahmen aus der Verwertung des Patentes durch Verkauf oder Lizenzierung zu.

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass Erfindungen gemeinsam mit kooperierenden Unternehmen gemacht werden. Um Konflikte mit Partnern zu vermeiden, sollte vor Projektbeginn mit diesen geklärt werden, wem die Rechte zustehen, wie sie zu vergüten sind und wie im Falle einer Erfindung/Patentmeldung zu verfahren ist.

## Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Hochschulen haben sich in der Regel durch eine Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Damit soll wissenschaftliches Fehlverhalten verhindert werden. Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten ist beispielsweise:

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten durch Weglassen oder Manipulation
- falsche Angaben im Publikationsverzeichnis in Förderanträgen
- unbefugte Verwertung von Daten Dritter (Plagiat)
- Diebstahl von Forschungsansätzen und Ideen anderer, zum Beispiel als Gutachter für Förderanträge
- unbegründete Autorenschaft, Ehreautorenschaft
- Inanspruchnahme der Autorenschaft eines Dritten ohne dessen Einverständnis
- Sabotage von Forschungstätigkeit
- Unberechtigte Beseitigung von Primärdaten
- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen um Fälschungen durch andere
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Neben dem Imageverlust drohen bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten hochschulrechtliche Sanktionen (Titelentzug), der Ausschluss von der Möglichkeit zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. DFG), sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Sanktionen.

## Institute für Angewandte Forschung (IAF)

Die IAF sind Dienstleistungseinrichtungen der HAW für alle Forschenden und Forschungsinteressierten und bilden gewissermaßen das organisatorische Dach für alle Aktivitäten in der angewandten Forschung, sofern es nicht noch weitere zentrale Forschungsinstitute gibt. Die meisten IAF nennen einige Schwerpunkte als ihre Arbeitsgebiete, de facto stehen die Dienstleistungen aber jedem forschenden Hochschulmitglied zur Verfügung.

Die IAF sind außerdem Ansprechpartner für Unternehmen und öffentliche Institutionen der jeweiligen Region sowie für andere Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Ausgestattet sind die IAF meist mit einer Personalstelle für das Forschungsmanagement (dem „Forschungsreferenten“ oder „IAF-Mitarbeiter“) und einer Sekretariatsstelle. Wie die einzelnen IAF an den jeweiligen Hochschulen organisiert sind und welche konkreten Leistungen sie anbieten, erfragen Sie bitte jeweils vor Ort.

## Zentren für Angewandte Forschung (ZAFH)

Die ZAFH sind hochschulübergreifende, interdisziplinäre Forschungsverbünde, die auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren vom Land über die Landesstiftung gefördert werden. Bis 2006 wurden drei solcher Verbünde gefördert, und zwar auf den Gebieten Nachhaltige Energietechnik, Biotechnologie und Mikrotechnik/Systemintegration; vier weitere Zentren werden seit 2008 z.T. mit EFRE-Mitteln gefördert und zwar zu den Themen Embedded Systems, Computersimulation in der Materialwissenschaft, Autonome Roboter sowie Photonik; zwei weitere seit 2011 zu den Gebieten Biologische Massenspektroskopie und Energieeffiziente Beleuchtungsanwendungen mit LEDs. 2012 kamen noch ZAFH zu kohlefaserverstärkten Leichtbauwerkstoffen und zu Ambient Assisted Living hinzu.

Im Jahr 2014 lief eine weitere Antragsrunde. Ergebnisse waren bei Erstellung dieser Leitfaden-Version noch nicht erhältlich.

Es wird erwartet, dass die Hochschulen die Verbünde nach der Förderung weiterführen; die Finanzierung muss dann aus Drittmitteln oder über die einzelnen Hochschulhaushalte erfolgen. Aus diesem Grund (Verstetigung durch die Hochschule) müssen die Hochschulgremien (Senat, Aufsichtsrat) bereits in der Phase der Antragstellung eingebunden werden.

## AG IV, Beratungsgremium des Ministeriums

Der Name „AG IV“ leitet sich aus der Zeit ab, als das MWK zu seinem „Schwerpunktprogramm für die Fachhochschulen“ insge-

samt 4 Arbeitsgruppen einrichtete. Die für die Forschung zuständige trug die Nummer IV. Während alle anderen Arbeitsgruppen inzwischen eingestellt wurden, besteht die AG IV noch weiter und behielt aus Gründen der Tradition diesen Namen.

Der AG gehören 7 bis 8 Professorinnen und Professoren aus verschiedenen Hochschulen an, die teils kraft Amtes (Vorsitzender der Rektorenkonferenz/RKH, Sprecher der Gutachtergruppen zum Programm „Innovative Projekte“, Sprecher der IAF-Leiter/Prorektoren Forschung), teils auf Vorschlag der RKH vom MWK berufen werden. Die Geschäftsführung der AG obliegt dem Forschungskoordinator. Die AG IV trifft sich mindestens zweimal pro Jahr und tagt meist zusammen mit Vertretern des MWK. Zu den Aufgaben der AG gehört in erster Linie die Beratung des MWK und der RKH in allen konzeptionellen und strategischen Fragen der HAW-Forschung. Folgerichtig unterstützt sie auch die RKH bei der Fortschreibung der Forschungsstrategie wie letztmalig im Jahr 2012. Die AG wertet außerdem die Forschungsjahresberichte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus und gibt – über den Forschungskoordinator – hierzu Rückmeldung an die einzelnen Hochschulen.

#### **Koordinierungsstelle Forschung (Forschungskoordinator)**

Die Koordinierungsstelle Forschung und Entwicklung ist eine weitere Dienstleistungseinrichtung für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes (staatliche und nicht-staatliche, die in der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, RKH, vertreten sind). Sie versteht sich als Fokus für das Netzwerk der IAF sowie als Brücke zwischen den Forschern einerseits und den Gremien (z.B. Rektorenkonferenz) sowie dem Ministerium. Die Koordinierungsstelle ist Projektträger für das Landesprogramm „Innovative Projekte“ und – wie oben erwähnt – Geschäftsstelle für die AG IV. Außerdem betreut sie einige Facharbeitskreise. Sie unterstützt die Hochschulen auch bei zentralen Veranstaltungen, wie wissenschaftlichen Foren oder den früheren Forschungstagen; sie betreibt einen zentralen Internetauftritt, unterstützt gelegentlich Baden-Württemberg International (BW-I) bei den Vorbereitungen großer Messen HMI, CeBIT etc. und gibt eine eigene Zeitschrift heraus (*horizonte*). Beiträge zu dieser Zeitschrift sind aus allen Fachgebieten willkommen.

Siehe: <http://www.koord.hs-mannheim.de/horizonte>

Die Koordinierungsstelle verschiebt in unregelmäßigen Abständen sog. „Forschungs-Rundbriefe“ sowie Einzelnachrichten, Anfragen und Bekanntmachungen

über einen zentralen E-Mail-Verteiler. Jeder Forschungsinteressierte kann sich in diese Mailing-Liste eintragen lassen.

#### **BW-CAR**

steht für Baden-Württemberg Center of Applied Research. Das BW-CAR ist eine Initiative der Rektorenkonferenz. Die Aufgaben und Ziele dieser Einrichtung werden in der Satzung wie folgt beschrieben:

„Mit BW-CAR wird eine hochschul- und institutionsübergreifende Kooperationsplattform mit Qualitätssystem für durch hochqualitative Forschung ausgewiesene Forscherinnen und Forscher eingerichtet und weiterentwickelt. Der Zugang zur Plattform ist dabei unabhängig von deren Disziplin und Fachbereich. BW-CAR verbessert die Rahmenbedingungen für die angewandte Forschung durch Stärkung der Forschung durch enge Vernetzung in themenspezifischen Forschungsclustern, zum Beispiel, indem durch Zusammenführung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine breitere Vertretung des wissenschaftlichen Faches ermöglicht wird, gemeinsame Promotionskollegs initiiert werden, Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden angeboten werden, durch gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, indem Forschungssymposien organisiert werden, gemeinsame themenspezifische Forschungsberichte herausgegeben werden. Insgesamt trägt BW-CAR dazu bei, die Sichtbarkeit der HAW-Forschung signifikant zu erhöhen. Das BW-CAR begleitet die Gründung eines Zusammenschlusses im Sinne von § 76 Abs. 2 LHG“ (Experimentierklausel zum Promotionsrecht).

Das BW-CAR unterhält eine eigene Geschäftsstelle am Sitz der HAW BW e.V. (Geschäftsführung der RKH), derzeit mit Büro im Haus der Wirtschaft Stuttgart.

Weitere Informationen: <http://www.hochschulen-bw.de/home/bw-car/news.html>

#### **Förderprogramme**

Die „Förderlandschaft“ für die Wissenschaft, speziell die angewandte Forschung bzw. HAW-Forschung ist recht komplex und ändert sich laufend. Es soll hier deshalb keine ausführliche Beschreibungen der Förderprogramme erfolgen, sondern nur ein stichwortartiger Überblick über die wichtigsten Programme. Details sollten den jeweiligen Web-Seiten der Förderer oder Projektträger entnommen werden (Link zur Liste der Förderer siehe unten).

#### **Landesprogramme**

MWK: „Innovative Projekte / Kooperationsprojekte“, ein Programm direkt für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften

des Landes; (meist) jährliche Ausschreibungen; themenoffen, relativ einfache Antragstellung; Fördervolumen i.d.R. eine Personalstelle und Sachmittel für 2 Jahre; Projekte in Kooperation mit anderen Hochschulen und/oder Industrieunternehmen werden bevorzugt.

*Programme der Baden-Württemberg-Stiftung*: unterschiedliche Ausschreibungen, sowohl gezielt nur für Hochschulen als auch für Verbundprojekte zu teilweise definierten Themen; Antragstellung mitunter aufwändig und zweistufig; Besonderheit: Die Projekte müssen neue Fragestellungen bearbeiten und gemeinnützigen Charakter haben; alle Projektergebnisse fallen zunächst der Stiftung anheim. Somit können Kooperationen mit Firmen mitunter schwierig sein.

*BW-PLUS*: Umweltforschung in Baden-Württemberg; antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und Hochschulen des Landes; jährlich zwei Antragsrunden zum 15. Juni und 15. November; es werden Themenschwerpunkte definiert, nach denen sich die Anträge richten sollen; relativ einfaches Antragsverfahren, Fördervolumen i.d.R. eine Personalstelle und Sachmittel.

#### **BMBF-Programme für die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

*FHProfUnt* (FH-Professoren und Unternehmen) ist ein Programm direkt für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Bundesgebiet; bisher jährliche Ausschreibungen; derzeit nur für Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaftler, relativ einfache Antragstellung; Fördervolumen i.d.R. eine Personalstelle und Sachmittel bis 3 Jahre, insgesamt 260.000 Euro pro Projekt; die Kooperation mit Industrieunternehmen ist zwingend. Die Zahl der Anträge pro Hochschule ist beschränkt; die Hochschulen werden somit gezwungen Vorauswahlen zu treffen.

*IngenieurNachwuchs* dient nach neuester Ausrichtung der Förderung kooperativer Promotionen. Gefördert werden Personal-, Sach- und in geringem Umfang Investitionsmittel für eine Laufzeit bis zu vier Jahren und einer Fördersumme bis zu 360.000 Euro.

*SILQUA-FH, Soziale Innovation für Lebensqualität im Alter*: Antragsberechtigt sind hier Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Studiengängen im Bereich der Sozialwissenschaften, Pflege und Gesundheitswesen. Gefördert werden Projekte in den Bereichen: „Soziale Gerontologie“, „Soziale Dienste in der alternden Gesellschaft“, „Demografischer Wandel“, „Kompetenzen für das Leben im Alter“, „integrative Versorgung“, „Sozialplanung“, „betriebliche Personalarbeit / unternehme-

risches Handeln“ (auf den genannten Feldern)

*Die Ausrichtung der drei genannten Förderlinien ändert sich mitunter von Ausschreibung zu Ausschreibung!*

Für all diese Förderlinien ist der Projektträger Jülich (PTJ) als Projektträger und Ansprechpartner eingeschaltet, (<http://www.ptj.de/index.php>).

**Fachprogramme des BMBF:** Gefördert werden Verbundprojekte mit der Industrie; die Fachprogramme werden für den Zeitraum von meist 5 Jahren aufgelegt; in dieser Zeit erfolgen themenbezogene Ausschreibungen, mitunter auch offene Verfahren; Antragsstellung etwas aufwändiger; Höhe der Fördermittel für Hochschulen i.d.R. wie bei FHProfUnt.

**KMU Innovativ** ist ein Programm des BMBF, welches „Spitzenforschung von mittelständischen Unternehmen“ auf einigen High-Tech-Gebieten fördern will; Hochschulen sind hier natürlich als Forschungsdienstleister willkommen. Das Verfahren ist zweistufig: Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden, nach deren Prüfung (zu zwei Stichtagen im Jahr, April und Oktober) wird zur Ausarbeitung eines Vollantrags aufgefordert.

Hinweis: Das BMBF und die DFG gewähren auf alle Fördermittel eine sog. „**Programmpauschale**“ (bzw. einen Overhead) von 20 % zusätzlich. Mit diesen Mitteln sollen an den Hochschulen der zusätzliche Aufwand bei der Projektadministration abgedeckt werden. Sie können auch für Projektarbeiten eingesetzt werden, nicht aber direkt für die jeweiligen Projekte.

**Bundeswirtschaftsministerium:** ZIM (Zentrales Innovationsprogramm für den Mittelstand). Zielgruppe KMU; gefördert werden entsprechend Verbundprojekte bzw. Personalaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen/Hochschulen mit ingenieur- oder betriebswissenschaftlichen Inhalten; Antragstellung jederzeit möglich, relativ einfache Antragsmodalitäten und gute Erfolgsquote, allerdings nur Zuschüsse, keine Vollförderung. Hinweis: derzeit läuft das Programm nur bis Ende 2014; eine Weiterführung (eventuell mit geänderten Bedingungen) ist möglich.

## Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Verschiedene Programme bzw. Förderinstrumente; Projekte im „Normalverfahren“ können jederzeit beantragt werden und sind themenoffen; Problem: Es besteht der Eindruck, dass Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Gutachterverfahren – trotz gegenteiliger Beteuerung seitens der DFG – bislang benachteiligt sind, was u.a. darauf

zurückzuführen ist, dass Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften keinen Mitgliedsstatus bei der DFG besitzen und somit der Zugang zu den Fach- und Gutachtergremien erschwert ist. Anwendungsbezogene Projektanträge bzw. Anträge mit Industriebeteiligung werden u.U. bei den Begutachtungen kritischer beurteilt als Anträge aus der Grundlagenforschung. Dennoch sie zur Antragstellung auch bei der DFG ermutigt!

## Stiftungen

**VW-Stiftung:** fördert vorwiegend Forschungsverbände zu natur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Themen nach Ausschreibungen, relativ grundlagenorientiert; Chancen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestehen vorwiegend im Verbund mit anderen Forschungseinrichtungen. Die VW-Stiftung fördert u. U. auch Reisekosten bzw. den grenzüberschreitenden Austausch sowie Symposien und Sommerschulen, sofern zukunftsweisende Fragen behandelt werden.

**Stiftung Industrieforschung:** bedauerlicherweise derzeit keine Projektförderung, sondern nur noch Stipendien und Preise.

**Bundesumweltstiftung:** Förderung umweltbezogener Projekte, zumeist nach themenbezogenen Ausschreibungen; Kooperationen mit Anwendern sinnvoll.

**Parteinahne Stiftungen** (Konrad-Adenauer, Friedrich-Ebert usw.): Fördern vor allem Stipendien für Doktoranden, Postdocs oder bei Auslandsaufenthalten.

Die Zahl der übrigen Stiftungen ist unüberschaubar; viele kleinere Stiftungen werden vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft betreut; Anträge bzw. Anfragen sind an den Stifterverband zu richten.

## Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs für junge sowie erfahrene Wissenschaftler; unterschiedliche Programme, je nach Zielgebiet.

## Europäische Union

Hauptförderinstrument ist derzeit das Programm **horizon 2020** mit drei Säulen:

- Wissenschaftliche Exzellenz (Stipendienprogramme, Wissenschaftliche Netzwerke, „Marie-Curie-Programm“)
- Industrial Leadership
- Gesellschaftliche Herausforderungen

Unter diesen Säulen laufen verschiedene Teilprogramme, die zu unterschiedlichen Zeiten ausgeschrieben werden. Anträge

sind (fast ausschließlich) nur im Verbund mit ausländischen Partnern möglich; die Antragstellung ist sehr aufwändig und zeitintensiv. Jedes Konsortium bestimmt aus seinen Reihen einen Koordinator, der für die Abwicklung des Projektes (insbes. auch in finanzieller Hinsicht) verantwortlich ist. Die Rolle eines Koordinators sollten nur erfahrene Teilnehmer übernehmen. Im Gegensatz zu den früheren Rahmenprogrammen gibt es jedoch keine Vertragsverhandlungen nach einer Bewilligung. Es wird der beantragte Betrag in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

**Vorteile der EU-Programme:** Wenn es zur Förderung kommt, ist der Geldsegen groß, je nach Programm und Ausschreibungen können für eine Hochschule mehrere Personalstellen und weitere Mittel bewilligt werden, die Förderzeiten laufen bis 5 Jahre. Über die „Marie-Curie-Netzwerke“ sind beispielsweise auch Promotionen unserer Absolventen möglich.

Unterstützung und Beratung bei einer Antragstellung sowie bei der Abwicklung der Projekte können für unsere Hochschulen auf mehreren Ebenen eingeholt werden:

- Steinbeis-Europazentrum Baden-Württemberg (<https://www.steinbeis-europa.de/>)
- Diverse Nationale Kontaktstellen des BMBF (Einstieg über <http://www.euburo.de>)
- oder die KOWI (Kooperationsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen, <http://www.kowi.de/>)

Selbstverständlich beraten auch die IAF oder die Koordinierungsstelle bei EU-Anträgen.

Was Sie nicht machen sollten: Kommerzielle Berater hinzuziehen, die Geld für die Leistungen, die andere unentgeltlich bringen, verlangen. Dies gilt natürlich auch für die nationalen Programme!

## Quellen

### Gesetzestexte

Bundesrecht: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)  
Suchbegriffe z. B.: Arbeitnehmererfindungsgesetz, Patentgesetz, Urhebergesetz etc.

Landesrecht Baden-Württemberg  
[www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)  
Suchbegriffe z. B.: Landeshochschulgesetz, Lehrverpflichtungsverordnung, Besoldungsgesetz, Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung, Nebentätigkeitsverordnung.  
Europäisches Recht  
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

*Einige Grundsatzpapiere, Publikationen zur HAW-Forschung*

Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“, Berlin 2002

Die Neue Hochschule, Sonderheft „Die forschende Fachhochschule“, Band 46, 1/2005

Künzel, O. & Thum, Rolf: „Marktnah und doch nicht immer marktreif? Überlegungen zur Wirkung von Projekten in der angewandten Forschung“. *horizonte* 26, S. 63-64, Juli 2005

Thum, R.: „Forschung an Fachhochschulen – Trends und Chancen 2006“. In: „Stallgeflüster“, Zeitung der Hochschule für Technik Stuttgart, Nr. 26, Okt. 2006, S. 1 – 2

Unterarbeitsgruppe „Zukunftskonzept“ der RKH: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Gesellschaftliche Bedeutung – Bilanz – Erfordernisse für die Zukunft. Dezember 2010

RKH: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Eine Leistungsbilanz auf einen Blick. Dezember 2010

#### *Weitere Links*

Liste der Zeitschriften auf der “Master List Expanded” (diese Zeitschriften führen i.d.R. ein Peer-Review-Verfahren durch; allerdings gibt es auch hinreichend Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren, die nicht in dieser Liste stehen):

<http://scientific.thomson.com/cgi-bin/jrnlst/jloptions.cgi?PC=D>

#### *Patentwesen*

Cohausz, H.B.: Recherchen zu und Schutz von technischen Ideen, Hrsg: IW / VDI, INSTI-Broschüre Nr. 1, 3. überarb. Auflage, 2003

Diese und weitere Broschüren können kostenlos geladen werden unter: [www.signo-deutschland.de](http://www.signo-deutschland.de)

Koordinierungsstelle Forschung: <http://www.koord.hs-mannheim.de>

Liste der IAF an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften: <http://www.koord.hs-mannheim.de/institute.html>

Förderprogramme. Liste von Links zu den aktuellen Förderprogrammen von Land, Bund, EU, Stiftungen, DFG etc.: <http://www.koord.hs-mannheim.de/programme.html>